

Vorblatt

Ziel(e)

- Vermeidung von Verzerrungen beim Leistungsexport der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages

Angesichts dieser Unterhaltsverpflichtung wird die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) bei undifferenziertem Export in Länder mit anderer Kaufkraft als Österreich ihrer Funktion nicht gerecht: In Ländern mit niedriger Kaufkraft kommt es zu über die Entlastung hinausgehenden Förderungseffekten; in Ländern mit höherer Kaufkraft ist das Ausmaß der Entlastung zu gering. Soweit die Unterhaltsbelastung vom Preisniveau jenes Landes abhängt, in dem das Kind wohnt, ist es daher von der Sache her gesehen zwingend, auch die Entlastung auf Aufwand und Kaufkraft in jenem Land zu beziehen, in dem das Kind wohnt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Differenzierung bei Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag beim Leistungsexport

Die Familienbeihilfe (der Kinderabsetzbetrag) ist an das Preisniveau des Wohnortstaates der Kinder anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Anpassung der Familienbeihilfe (und des Kinderabsetzbetrages) kommt es ab dem Jahr 2019 zu einer jährlichen Ausgabenminderung von rund 114 Millionen € (siehe Berechnungsgrundlagen in den Anlagen).

Die Anpassung der Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) an das Preisniveau des Wohnlandes der Kinder soll als Dauerrecht gelten. Die Ausgabenminderung wird daher langfristig – über fünf Jahre hinausgehend – wirken.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	113.875	114.000	114.000	114.000

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Einbringende Stelle: BMFJ
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Problemanalyse

Problemdefinition

Auf Grund von EU-Koordinierungsregelungen wird die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) auch für Kinder gewährt, die ständig in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz leben. Durch einen undifferenzierten Export von Familienbeihilfe (Kinderabsetzbetrag) entstehen Verzerrungen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung der Rechtslage.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen des Leistungsexportes an Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) für Kinder, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz aufhalten, wird zu beobachten sein (durch Auswertungen der Familienbeihilfendatenbank).

Ziele

Ziel 1: Vermeidung von Verzerrungen beim Leistungsexport der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages

Beschreibung des Ziels:

Auf Grund von EU-Koordinierungsregelungen wird die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) auch für Kinder gewährt, die ständig in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz leben.

Zur Vermeidung von Verzerrungen bei undifferenziertem Export von Familienbeihilfe soll die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) nach der Kaufkraft jenes Landes, in dem das Kind wohnt, angepasst werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Leistungsexport an Familienbeihilfe (einschließlich Ausgleichszahlung und	Ab dem Jahr 2019 soll der Leistungsexport an Familienbeihilfe (einschließlich

<p>Kinderabsetzbetrag) hat im Jahr 2016 rund 273 Millionen € ausgemacht.</p>	<p>Ausgleichszahlung und Kinderabsetzbetrag) jährlich um rund 114 Millionen € auf rund 159 Millionen € vermindert werden.</p>
--	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Differenzierung bei Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag beim Leistungsexport

Beschreibung der Maßnahme:

Die Familienbeihilfe (der Kinderabsetzbetrag) ist an das Preisniveau des Wohnortstaates der Kinder anzupassen.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

Die Anpassung der Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) an das Preisniveau des Wohnlandes der Kinder soll als Dauerrecht gelten. Die Ausgabenminderung wird daher langfristig – über fünf Jahre hinausgehend – wirken.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Werkleistungen	0	125	0	0	0
Transferaufwand	0	-114.000	-114.000	-114.000	-114.000
Aufwendungen gesamt	0	-113.875	-114.000	-114.000	-114.000

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			125				
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			114.000	114.000	114.000	114.000	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	25.01.01 Familienbeihilfe		0	114.000	114.000	114.000	114.000
gem. BFRG/BFG	25.01.01 Familienbeihilfe			-113.875	-114.000	-114.000	-114.000

Erläuterung der Bedeckung

Es ergeben sich Ausgabenminderungen von rund 114 Millionen € jährlich.

Eine Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen sowie Detailberechnungen sind als Anlagen 1 bis 3 angeschlossen.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Personalaufwand.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022					
Bund			125.000,00								
Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Pauschalbetrag für die	Bund	1	125.000,00								

technische
Umsetzung

Die technische Umsetzung wird nach einer Kostenschätzung der Bundesrechenzentrum GmbH rund 125.000 € betragen; dieser Pauschalbetrag ist als Einmalzahlung aus Mitteln des FLAF an das BMF (zuständig für die technische Umsetzung) zu überweisen.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022	
Bund				-114.000.000,00		-114.000.000,00		-114.000.000,00		-114.000.000,00	

Bezeichnung		2018		2019		2020		2021		2022	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Bund			1	-114.000.000,00	1	-114.000.000,00	1	-114.000.000,00	1	-114.000.000,00	
Anpassung Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag											

Die Berechnungsgrundlagen sind als Anlagen beigelegt.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1181251703).